



Zollernalbkreis
Landratsamt

Kreisjugendamt

Einmalige Beihilfen und Zuschüsse in der Vollzeitpflege im Zollernalbkreis

A Einführung

Die Betreuung in Form der Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII (Sozialgesetzbuch VIII, SGB VIII) stellt einen wichtigen Baustein im Rahmen der Hilfen zur Erziehung im Zollernalbkreis dar. Wird eine Hilfe in Form der vollstationären Unterbringung in einer Pflegestelle gewährt, so ist auch der Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicher zu stellen. Dieser umfasst die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen sowie ein Entgelt für die Erziehungsleistung (§ 39 SGB VIII).

Neben dem monatlichen Pflegegeld können einmalige Zuschüsse, insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegefamilie, bei wichtigen Anlässen und ähnlichem gewährt werden. Eine Bewilligung der Zuschüsse ist nur möglich, soweit diese im Rahmen der Hilfeplanung beantragt werden.

1. Erstausrüstung

1.2 Bekleidung

Mit der Aufnahme wird ohne separaten Antrag eine einmalige Beihilfe für eine Grundausrüstung an Bekleidung für das Pflegekind in Höhe von 500 EUR gewährt. Nachweise sind nicht einzureichen.

Die fortlaufende Ergänzung der Bekleidung während des Pflegeverhältnisses ist im monatlichen Pflegegeld enthalten. Hierbei ist von einem normalen Verschleiß und altersgemäßer Entwicklung auszugehen. Bei besonders starkem Wachstum in kurzer Zeit oder extremer Gewichtszunahme oder –abnahme kann es erforderlich sein, die Bekleidung in kürzeren Zeitabständen als normalerweise üblich, komplett zu erneuern. Eine Prüfung erfolgt im Einzelfall auf Antrag.

Bei der Aufnahme in Bereitschaftspflegestellen und im Rahmen von Inobhutnahmen ist der Bedarf im Einzelfall zu prüfen. Bei Bedarf können während der Dauer der Inobhutnahme bzw. der Bereitschaftspflege bis zu 500 EUR gewährt werden.

Bei einem Wechsel aus der Inobhutnahme in eine Hilfe zur Erziehungsmaßnahme bei derselben Pflegestelle ist eine Aufstockung bis zum Höchstbetrag der Pauschale 500 EUR möglich.

Bei einem Wechsel der Hilfeart und gleichzeitigem Wechsel zu einer neuen Pflegestelle wird die Pauschale in Höhe von 500 EUR gewährt (wird wie ein Neufall behandelt).

1.1 Investitionsbeihilfe

Die Investitionsbeihilfen sind gedacht für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für das Pflegekind (z. B. Möbel, Bettzeug). Als Höchstgrenze ist ein Gesamtbetrag auf Antrag in Höhe von 1.300 EUR vorgesehen.

Im Gegensatz zur Erstausstattungsbeihilfe für Bekleidung können Investitionsbeihilfen auch zu einem späteren Zeitpunkt beantragt werden.

Rechnungsbelege sind dem Kreisjugendamt vorzulegen. Die angeschafften Gegenstände sind Eigentum der Pflegeeltern.

Hat ein Kind bzw. ein Jugendlicher über längere Zeit in einer Pflegefamilie gelebt und ist beispielsweise von einem Kleinkind zu einem Grundschulkind oder von einem Grundschulkind zu einem Teenager herangewachsen, kann im Einzelfall auf Antrag eine Teilerneuerung oder Ergänzung der Gegenstände gewährt werden (Höchstbetrag der Teilerneuerung 1.300 EUR).

2. Besondere persönliche Anlässe

Es werden auf Antrag der Pflegeeltern einmalige Beihilfen gewährt:

2.1 Taufe, Kommunion, Konfirmation u. ä.

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| • Taufe (Vorlage einer Bescheinigung des Pfarramtes) | 180 EUR |
| • Konfirmation, Kommunion und vergleichbare Feierlichkeiten anderer Religionsgemeinschaften (z. B. Vorlage einer Bescheinigung des Pfarramtes, Hilfeplan) | 350 EUR |

Eine zusätzliche Bewertungspauschale wird nicht gewährt.

2.2 Einschulung

- | | |
|---------------|---------|
| • Einschulung | 150 EUR |
|---------------|---------|

2.3 Weihnachten

Die Weihnachtsbeihilfe wird analog zu den Empfehlungen im vollstationären Bereich gewährt (derzeit 31 EUR). Sie wird mit dem Pflegegeld für Dezember ausbezahlt.

3. Sonstige Aufwendungen und besondere Bedarfe des einzelnen jungen Menschen

3.1 Urlaubsreisen/Ferienunternehmungen/Ferienfreizeiten/Ferienaufenthalte

Für Ferienfreizeiten, Ferienaufenthalte, Ferienunternehmungen und Urlaubsreisen wird grundsätzlich eine Beihilfe gewährt.

Die Gewährung erfolgt ohne Antrag in Form einer Pauschale mit der Pflegegeldzahlung für den Monat Juli in Höhe von 300 EUR.

Auf Antrag der Pflegeeltern ist ein weiterer Zuschuss bei mehrtägigen Ferienmaßnahmen (ab 3 Übernachtungen) möglich in Höhe von 300 EUR. Ein Nachweis ist vorzulegen. (Höchstbetrag 600 EUR)

3.2 Klassenfahrten, Schullandheim

Bei Kostennachweis wird der tatsächliche Aufwand erstattet. Der Antrag ist dem Grunde nach vor Beginn des Schullandheims bzw. der Klassenfahrt zu stellen. Dem Antrag ist eine Aufstellung der voraussichtlichen Kosten beizufügen. Nach Abschluss der Maßnahme ist die Abrechnung innerhalb von 3 Monaten, jedoch spätestens innerhalb des Kalenderjahres vor dem Jahreswechsel einzureichen.

3.3 Förderung von Interessen und besonderen Fähigkeiten

Für Musikunterricht und andere unterrichtserforderliche Freizeitaktivitäten, allgemeinbildende Kurse, Vereinsbeiträge, Sonderanschaffungen (z. B. Sportausrüstung, Fahrrad, Fahrradhelm, Computer, Musikinstrumente) erhält jedes Pflegekind einen monatlichen Pauschalbetrag von 60 EUR. Die Ein- und Aufteilung der Mittel obliegt den Pflegepersonen, ein Antrag und Nachweise sind nicht erforderlich. Die Pauschale wird ab dem Aufnahmemonat gezahlt, eine vollständige Auszahlung erfolgt auch im Beendigungsmonat.

3.4 Autokindersitze

Ein TÜV-geprüfter Kindersitz ist für den Transport von Kindern im Auto bis zum Erreichen einer Körpergröße von 1,50 Meter gesetzlich vorgeschrieben. Für die Anschaffung wird auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von 100 EUR gewährt (Vorlage der Rechnung notwendig).

Wächst ein Kind aus seinem bisherigen Auto-Kindersitz heraus und hat die Körpergröße von 1,50 Meter noch nicht erreicht, so wird die Neuanschaffung eines entsprechenden Auto-Kindersitzes auf Antrag mit bis zu weiteren 100 EUR bezuschusst (Rechnungsvorlage).

3.5 Kinderzubehör

Zuschüsse zur Anschaffung von Kinderzubehör (z. B. Kinderhochsitz, Kinderwagen, etc.) sind nach erfolgter Bedarfsanmeldung grundsätzlich möglich.

Als Höchstbetrag werden für einen Hochsitz 80 EUR und für einen Kinderwagen 350 EUR festgelegt. – Rechnungsnachweise sind erforderlich.

3.6 Nachhilfeunterricht

Grundsätzlich ist eine befristete Bewilligung eines Zuschusses möglich. Der Bedarf und die Entscheidung sind im Hilfeplan aufzunehmen. Eine Stellungnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes bzw. des Pflegekinderfachdienstes ist erforderlich. Die Notwendigkeit des Nachhilfeunterrichts ist schulisch zu bescheinigen (z: B. Zeugniskopie, Stellungnahme)

Es können nur angemessene Vergütungssätze berücksichtigt werden. Bei Erteilung des Unterrichts durch Fachkräfte wird analog den individuellen Zusatzleitungen zum Rahmenvertrag nach §78 SGB VIII die Vergütung (es ist vom Mindestbetrag der Entgeltspanne auszugehen) bemessen. Erteilen Nichtfachkräfte den Unterricht wird pro Stunde max. ein Betrag von 20 EUR gewährt.

3.7 Schulgeld

In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Schulgeldübernahme möglich. Maßgebend sind der Hilfeplan und eine entsprechende Stellungnahmen des Allgemeinen Sozialen Dienstes bzw. Pflegekinderfachdienstes. Nicht übernommen werden die Aufnahmegebühr sowie mögliche Essengelder.

3.8 Fahrerlaubnis

Bei einigen Ausbildungsberufen ist eine Fahrerlaubnis fast unumgänglich. Bei derartigen Berufen und in Fällen, in denen die entfernt liegende Arbeitsstätte nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann, wird ein Zuschuss zu den durch den Erwerb der Fahrerlaubnis entstehenden Kosten gewährt. Eine Prüfung erfolgt im Einzelfall auf Antrag und erfolgt analog zu den Kriterien bei der Heimunterbringung. Der Zuschuss beträgt 2/3 der entstehenden Gesamtkosten, höchstens jedoch 1.000 EUR.

3.9 Anschaffung eines Mofas / Motorrollers

Eine Zuschussung ist möglich, wenn das Fahrzeug zum Erreichen der Schule oder Ausbildungsstätte bzw. des Arbeitsplatzes unbedingt notwendig ist. Eine Prüfung erfolgt im Einzelfall auf Antrag und erfolgt analog zu den Kriterien bei der Heimunterbringung.

3.10 Kosten für die Ausstellung von Ausweispapieren

Kosten für die Ausstellung eines biometrischen Personalausweises, eines Visums, Einbürgerungskosten, die im Zusammenhang mit der Klärung des ausländerrechtlichen Status anfallen, können auf Antrag übernommen werden.

3.11 Therapeutische Aufwendungen

Nur soweit keine vorrangige Leistungen nach dem SGB V bzw. nach Kassensatzung und §35a SGB VIII vorgesehen und möglich sind, ist eine Übernahme von therapeutischen Kosten im Einzelfall möglich.

Stellungnahmen des Allgemeinen Sozialen Dienstes und der zuständigen Krankenkassen sowie ein fachärztliches Attest (je nach Einzelfall) sind vorzulegen. Der Bedarf und die Entscheidung sind im Hilfeplan aufzunehmen.

3.12 Zuzahlung zu medizinischen und weiteren Hilfsmitteln

Bei einer kieferorthopädischen Behandlung zahlt die Krankenkasse zunächst 80% der Behandlungskosten und erstattet die fehlenden 20 % nach erfolgreichem Abschluss der Behandlung. Auf Antrag kann das Jugendamt im Einzelfall in Vorleistung gehen und macht die 20 %-Restkosten selber geltend nach Abschluss der Behandlung.

3.13 Starthilfen

Für die nachfolgenden Unterstützungsmöglichkeiten ist jeweils ein Antrag notwendig. Eine Aufnahme hat im Hilfeplan stattzufinden und die entsprechenden Rechnungsbelege sind vorzulegen.

- Überbrückungshilfe bei der Beendigung der Hilfe
- Hilfe zur Beschaffung von Wohnraum (z.B. Inserat)
- Hilfe zur Renovierung von Wohnraum (z.B. unzumutbarer Zustand bei Bezug)
- Hilfe zur Einrichtung von Wohnraum

Eine Übernahme der Kosten ist zu einer Höchstgrenze von derzeit 1.025 EUR, analog zu den Sonderaufwendungen im Heim, im Einzelfall möglich.

B. Inkrafttreten

Diese Regelungen treten zum 1.1.2019 in Kraft und treten an die Stelle des „Entscheidungsrahmens für Leistungen im Pflegekinderbereich im Landkreis Zollernalbkreis vom 1.7.1992 in der geänderten Fassung vom 1.4.2010.